



Dritte Allgemeinverfügung
des Wartburgkreises
für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 3 Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), § 13 Abs. 1 und 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils ab dem 15. Dezember 2020 geltenden Fassungen ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Erweiterte Kontaktbeschränkungen

In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO

- a) ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit Mitgliedern des eigenen Haushaltes gestattet.
- b) ist jede Person angehalten, Aufenthalte in der Öffentlichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Erläuterung: Besuche können in den Grenzen des § 3 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der eigenen Wohnung empfangen werden.

2. **Erweiterte Kontaktbeschränkungen für besondere Anlässe**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 Nr. 6 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und § 7 Abs. 3 Zweite ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO ist die Teilnahme an

- a) Beerdigungen nur Verwandten ersten Grades des Verstorbenen erlaubt sowie dem Geistlichen oder Trauerredner und dem erforderlichen Personal des Bestattungsunternehmers.
- b) standesamtlichen Trauungen nur den Eheschließenden, dem Standesbeamten, den Trauzeugen und den zum Haushalt der Eheschließenden zugehörigen Personen erlaubt.
- c) Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Gesundheitsamt zugelassen werden.

Erläuterung: Den vorgenannten Anlässen vorausgehende oder sich anschließende Zusammenkünfte sind wie alle Formen von Feiern nicht zulässig.

3. In Ergänzung zu § 6 Abs. 3 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und § 8 Abs. 1 Nr. 3 Zweite ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO ist die Teilnahme an

- a) Versammlungen,
- b) Zusammenkünften zu religiösen oder weltanschaulichen Zwecken und
- c) Veranstaltungen von politischen Parteien
unter freiem Himmel ab 17:00 Uhr verboten.

4. **Schließung von öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen**

In Ergänzung zu § 6 Abs. 2 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sind alle öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätze zu sperren. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Gesundheitsamt zugelassen werden.

5. **Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung**

a) In Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und § 6 Abs. 2 Zweite ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO sind Personen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in folgenden Bereichen verpflichtet.

(1) **Eisenach, Fußgängerzone**,

Karlstraße zwischen Markt und Johannisstraße/Karlsplatz sowie Querstraße zwischen Goldschmiedenstraße und Alexanderstraße (Anlage).

(2) **Wochenmärkte und sonstige Märkte**

nach § 67 Gewerbeordnung (GewO) oder S 1 9 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

(3) **Busbahnhöfe**.

(4) **Bushaltestellen** (Verkehrszeichen Nr. 224)

im Wartebereich, insbesondere in den überdachten Wartehallen.

(5) **Sonstige Bereiche**

soweit durch Hinweisschild „Maskenpflicht“ oder ähnliche Bezeichnungen gekennzeichnet.

- b) Teilnehmer an **Sitzungen und Beratungen kommunaler Vertretungsorgane** einschließlich aller Vorberatungsgremien sind zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.
 - c) § 6 Abs. 3 bis 5 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gelten entsprechend.
6. Alle Arbeitgeber sind aufgefordert weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen für ihre Beschäftigten zu treffen, insbesondere die Bildung von nicht wechselnden Arbeitsgruppen (Infektionsgemeinschaften) sowie weitestgehende Heim- oder Telearbeit.
- 7. Risikowertüberschreitung**
- Im Hinblick auf die für Einrichtungen oder besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach S 9 Abs. 2 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO zu treffenden Schutzmaßnahmen wird festgestellt, dass im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes der Risikowert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen überschritten ist.
- 8. Geltungsdauer**
- a) Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. Dezember 2020, 0:00 Uhr in Kraft und spätestens mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.
 - b) Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.

Begründung

Der Inzidenz-Risikowert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) hat im Zuständigkeitsgebiet des Gesundheitsamtes am 02. November 2020 die erste Risikowertstufe von 35 Neuinfektionen überschritten, am 18. November 2020 die zweite Risikowertstufe von 50 Neuinfektionen überstiegen. Seit dem ist die 7-Tage-Inzidenz in einer steilen Kurve weiter angestiegen, und zwischenzeitlich die fünfte und zugleich höchste Risikowertstufe von 200 Neuinfektionen überschritten und hat mit aktuell über 300 einen neuen Höchstwert erreicht.

Die aktuelle Anzahl der Infektionen im Wartburgkreis und der Stadt Eisenach können auf der Internetseite des Wartburgkreises tagesaktuell eingesehen werden (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus>).

Die Anzahl der zu ermittelnden Personen, die Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person hatten, ist seit Mitte November auf hohem Niveau. Seit dem 11. Dezember ist das Gesundheitsamt auf die Amtshilfe durch die Bundeswehr angewiesen. Weit über 3.000 Personen befinden derzeit in häuslicher Absonderung (Quarantäne).

Das Infektionsgeschehen ist diffus, d.H. nicht auf einzelne lokale Bereiche oder Orte in der Wartburgregion räumlich begrenzt, sondern über den gesamten Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes verteilt. Das Durchschnittsalter der Einwohner in der Wartburgregion ist überdurchschnittlich hoch. Ebenso überdurchschnittlich sind die als überdurchschnittlich gefährdet geltenden sog. vulnerable Personen und Gruppen in zahlreichen Altenpflege- und Wohnheimen sowie mehreren Fachkliniken.

Aktuell und in den nächsten Tagen ist nicht damit zu rechnen, dass die Anzahl der Neuinfektionen, Quarantäneanordnungen und zu ermittelnde Kontaktpersonen in der Fläche deutlich zurückgehen wird oder auf lokale Bereiche oder Orte räumlich begrenzt werden kann. Während der anstehenden Weihnachtsfeiertage sind viele Arztpraxen geschlossen. Auch die Labore haben in dieser Zeit geringere Testkapazitäten. Die Weihnachtsfeiertage lassen zudem erwarten, dass nicht in der Wartburgregion wohnende Personen ihre Familienangehörigen in der Wartburgregion und in der Wartburgregion wohnende Personen ihre Familienangehörigen außerhalb der Wartburgregion besuchen.

Der Wartburgkreis ist zuständige untere staatliche Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Abs. 1 IfSG, § 1 Abs. 3 Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, § 13 Abs. 1 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und § 35 Satz 2 ThürVwVfG ist der Landrat als zuständige untere Gesundheitsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

Werden an COVID-19 Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener infiziert war oder gewesen sein könnte, hat das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange zu treffen, wie es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde unter anderem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMAGFF) hat mit Wirkung zum 15. Dezember 2020 Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020 die bestehenden Sonder- und Eindämmungsmaßnahmen abermals verschärft.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Zweite ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist der Wartburgkreis als zuständige Gesundheitsbehörde verpflichtet, weitere umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die Dauer des Überschreitens des Risikowertes zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu treffen. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen sind nach § 4 IfSG die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzubeziehen. Danach rechtfertigt sich die Annahme, dass erhöhte Infektionsrisiken insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen aus verschiedenen Haushalten gegeben sind. Eine anhaltend hohe Zahl von Neuinfektionen gefährdet nicht nur jeden Einzelnen, sondern auch die Allgemeinheit und erhöht insbesondere auch das Risiko der besonders Schutzbedürftigen an einer Infektion. Mit verschärften Kontaktbeschränkungen und einer Verschärfung der Verpflichtung zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen soll das Ansteckungsrisiko und damit zumindest ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen verhindert werden.

Die getroffenen Maßnahmen wägen das persönliche Recht auf Freizügigkeit und das allgemeine Interesse am Schutz von Leben, Leib und Gesundheit zueinander ab.

Obwohl zum 02. November 2020 bundesweit abgestimmte, dass öffentliche Leben weiter einschränkende Regelungen bereits getroffen wurden (sog. Shutdown), sind die Infektionszahlen in der Wartburgregion deutlich angestiegen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind nach dem aktuellen Erkenntnisstand der Fachmedizin, den Beurteilungsrichtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie nach Einschätzung durch das Gesundheitsamt nicht ersichtlich.

Eine Verschärfung der in §§ 3 und 3b Dritte ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO angeordneten Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen sollen Kontakte außerhalb des eigenen Haushalts noch stärker eindämmen. weshalb einige der in der Verordnung bestimmten Ausnahmen nicht gelten.

Eine Ausweitung der Maskenpflicht auch für Bereiche an denen sich Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten wird allgemein als erforderliche und geeignete Maßnahme angesehen. Eine ganztägige Maskenpflicht unter freiem Himmel ist aufgrund des extrem hohen Infektionsgeschehens nunmehr geboten.

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Jede der Maßnahmen für sich genommen aber auch alle Maßnahmen in ihrem Verbund sind in Abwägung der individuellen Freiheitsrechte und den objektiven Interessen der vulnerablen Personen und Gruppen in der Wartburgregion sowie der Allgemeinheit, aber auch im objektiven Interesse des Einzelnen gleichwohl zumutbar.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG durch Aushang in den Hauptgebäuden der Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach bekannt gemacht. Zudem wird diese Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Wartburgkreises nachrichtlich veröffentlicht (<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus/gesetze-und-regelungen>).

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Bußgeld geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 23. Dezember 2020



Krebs
Landrat



Anlage: Übersichtskarte Fußgängerzone Eisenach

